

**Richtlinie  
des  
Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 Abs. 6 SGB V  
in der Besetzung für die vertragszahnärztliche Versorgung  
für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche  
vertragszahnärztliche Versorgung (Behandlungsrichtlinien)**

Fassung vom: 04.06.2003  
Bundesanzeiger 2003, Nr. 226 (S. 24 966)

Letzte Änderung: 01.03.2006  
Bundesanzeiger 2006, Nr. 111 (S. 4466)

In Kraft getreten am: 18.06.2006

**VI. Sonstige Behandlungsmaßnahmen**

1. Zur vertragszahnärztlichen Versorgung gehören das Entfernen von harten verkalkten Belägen und die Behandlung von Erkrankungen der Mundschleimhaut.
2. Aufbissbehelfe
  - a) Das Eingliedern eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche kann angezeigt sein bei Kiefergelenkstörungen, Myoarthropathien und zur Behebung von Fehlgewohnheiten. Angezeigt sind nur
    - individuell adjustierte Aufbissbehelfe,
    - Miniplastschienen mit individuell geformtem Kunststoffrelief,
    - Interzeptoren,
    - spezielle Aufbisssschienen am Oberkiefer, die alle Okklusionsflächen bedecken (z.B. Michigan-Schienen).
  - b) Das Eingliedern eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche kann angezeigt sein bei akuten Schmerzzuständen.
  - c) Die Umarbeitung einer vorhandenen Prothese zum Aufbissbehelf kann angezeigt sein bei Kiefergelenkstörungen, Myoarthropathien und nach chirurgischen Behandlungen.
  - d) Die semipermanente Schienung kann angezeigt sein zur Stabilisierung gelockerter Zähne und bei prä- bzw. postchirurgischen Fixationsmaßnahmen.